

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung Gas für Gewerbe (größer 10.000 kWh Jahresverbrauch)

Gültig ab 01.07.2024

Preisblatt – Ersatzversorgung Gas für Gewerbekunden (größer 10.000 kWh Jahresverbrauch)

1. PREISELEMENTE

Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas wird je Abnahmestelle mit folgenden Preiselementen berechnet:

1.1. EGT-Preis

Der EGT-Preis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung, Vertrieb und Service.

EGT-Grundpreis:	100,00	Euro/Monat
EGT-Energiepreis:	8,50	Cent/kWh

Der EGT-Grundpreis sowie der EGT-Energiepreis sind Nettopreise.

1.2 Sonstige Preisbestandteile

Auf die Höhe der im Folgenden aufgeführten sonstigen Preisbestandteile hat EGT keinen Einfluss. EGT berechnet diese sonstigen Preisbestandteile daher zusätzlich zum in Nr. 1.1 vereinbarten EGT-Preis, jeweils in der Höhe, die vorgeschrieben ist und die EGT selbst zu zahlen hat. Änderungen der sonstigen Preisbestandteile werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der EGT wirksam werden.

1.2.1 Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB) und Messung, Konzessionsabgabe (KA):

Jahresverbrauch	Grundpreis (€/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)	Messung (€/Jahr)	MSB (€/Jahr)	Konzessionsabgabe (ct/kWh)
Bis 2.000 kWh	10,00	2,436	6,27	18,05	0,03
Bis 10.000 kWh	20,00	1,936	6,27	18,05	0,03
Bis 25.000 kWh	40,00	1,736	6,27	18,05	0,03
Bis 50.000 kWh	80,00	1,576	6,27	18,05	0,03
Bis 150.000 kWh	160,00	1,416	6,27	18,05	0,03

1.2.2 Steuern / Abgaben / Umlagen

Bilanzierungsumlage SLP:	0,000 Cent/kWh	Energiesteuer (Erdgassteuer):	0,550 Cent/kWh
Bilanzierungsumlage RLM:	0,000 Cent/kWh	Kosten CO ₂ -Zertifikate:	0,816 Cent/kWh
Gasspeicherumlage:	0,250 Cent/kWh	Konvertierungsumlage:	0,000 Cent/kWh
Gasbeschaffungsumlage:	0,000 Cent/kWh		

Die sonstigen Preisbestandteile sind auf der Seite des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH www.tradinghub.eu sowie auf www.EGT.de veröffentlicht.

1.3 Gesamtpreis

Zusätzlich zu den unter Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Preiselementen fällt die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an.